



GEBÜHRENTARIF ZUM WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

VERSION 01.01.2023

Die Exekutive der Wasserversorgung beschliesst gestützt auf Art. 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 3. Dezember 2022 folgende Verordnung:

Art. 1

Wiederkehrende Grundgebühren

¹ Die wiederkehrende Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (LU) berechnet. Sie beträgt pro LU

- für die ersten 50 LU CHF 9.60
- für die weiteren 100 LU CHF 6.40
- für jede weitere LU CHF 5.10

Es werden in jedem Fall mindestens 15 LU pro Eigentümer berechnet.

² Für Viehtränken werden 0 LU berechnet.

Wiederkehrende Verbrauchsgebühren

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt bis zu einem Jahresbezug von 3'000 m³ CHF 1.30/m³ für jeden weiteren m³ CHF 1.00/m³

Art. 2

Zählermiete Nebenzähler

Die jährliche Zählermiete beträgt Fr. 25.- pro Nebenzähler

Art. 3

Bezüge über mobilen Wasserzähler

Die Verbrauchsgebühr beträgt

bis zu einem Tagesbezug von 20 m³

Fr. 5.00/m³

für Bezüge über 20 m³

Fr. 12.00/m³

Art. 4

Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Pauschalgebühr von CHF 200.00 erhoben

Art. 5

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31.12. fällig.

Art. 6

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschluss

Vom Gemeinderat Wileroltigen an seiner Sitzung vom 9. Januar 2023 beschlossen.

GEMEINDERAT WILEROLTIGEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Hinnerk Semke

sig. Alessia Mutti

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Anzeiger Laupen vom 12. Januar 2023.